



**GEMEINDE GREIFENSEE**

# **Verordnung**

**über**

**Gebühren an Abwasseranlagen**

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
Art. 1 Grundsatz	1
II <u>Anschlussgebühren</u>	
Art. 2 Gebührenpflicht	1
Art. 3 Anschlussgebühr für Wohnhäuser	1
Art. 4 Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser	1
Art. 5 Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke und Grundstücke mit vielen Parkplätzen	2
Art. 6 Teilgebühr	2
Art. 7 Gebührennachzahlung	3
Art. 8 Gebührenanrechnung	4
Art. 9 Gebührenforderung, Termin	4
Art. 10 Rechnungstellung	5
Art. 11 Gebührenstundung	5
Art. 12 Gebührenerlass	5
III <u>Kläargebühren</u>	
Art. 13 Gebührenpflicht	6
Art. 14 Gebührenfestsetzung	6
Art. 15 Klärgebühr für Wohnbauten	6
Art. 16 Klärgebühr für gewerbliche oder industrielle Bauten	6
Art. 17 Gebührenforderung und Schuldner	7
Art. 18 Rechnungstellung und Zahlungsfrist	7
IV <u>Verwaltungsgebühren</u>	
Art. 19 Verwaltungsgebühren	7

	Seite
V <u>Schlussbestimmungen</u>	
Art. 20 Rekursrecht	7
Art. 21 Inkraftsetzung	8
Anhang: Berechnungsbeispiele	9

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### Grundsatz

Die Gemeinde erhebt gestützt auf die Bestimmungen von Abschnitt VI des Einführungs-gesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren (Art. 2 - 12)
- Klärgebühren (Art. 13 - 18)
- Verwaltungsgebühren (Art. 19)

## II Anschlussgebühren

### Art. 2

#### Gebührenpflicht

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundstück-eigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

### Art. 3

#### Anschlussgebühr für Wohnhäuser

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser beträgt 1,2 Prozent des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellen Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude.

### Art. 4

#### Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr für Gebäude, die nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (z.B. bei vorwiegender Ausnützung durch Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe) setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundtaxe
- b) einem Benützungszuschlag.

Grundtaxe <sup>2</sup>Die Grundtaxe beträgt 0,8 Prozent des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellem Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude (ohne den Wert der betrieblichen Einrichtungen gemäss kant. Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung).

Benutzungszuschlag <sup>3</sup>Der Benutzungszuschlag bemisst sich nach dem Schmutzwasseranfall und beträgt Fr. 240.-- pro Einwohnergleichwert.

Die Einwohnergleichwerte werden durch den Gemeinderat nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers festgesetzt (z.B. gemäss den Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute). Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, den Benutzungszuschlag der Teuerung anzupassen.

Anschlussgebühr für Art. 5  
unüberbaute Grund-  
stücke und Grund-  
stücke mit vielen  
Parkplätzen

Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss (z.B. zur Ableitung von auf Parkplätzen anfallendem Meteorwasser) oder weist ein überbautes Grundstück unverhältnismässig viele Abstell- oder Parkplätze auf, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Teilgebühr Art. 6

Reduktion der Anschlussgebühr <sup>1</sup>Kommt mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat angemessen reduziert.

- 2 Werden der öffentlichen Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt (bei Trennsystem keine direkte oder indirekte Einleitung von Meteorwasser in öffentliche Meteorwasserkanäle), beträgt die Reduktion der Anschlussgebühr
- Nur Schmutzwasser-  
ableitung
- bei Wohnhäusern 30% der Anschlussgebühr
  - bei Nichtwohnhäusern 45% der Grundtaxe
- 3 Werden den öffentlichen Kanalisationen mit Ausnahme des Dachwassers alle anfallenden Abwasser zugeleitet, beträgt die Reduktion
- Keine Dachwasser-  
ableitung
- bei Wohnhäusern 15% der Anschlussgebühr
  - bei Nichtwohnhäusern 20% der Grundtaxe
- 4 Fällt bei Nichtwohnhäusern kein Schmutzwasser an, so wird dies durch den Wegfall des Benützungszuschlags berücksichtigt. Zusätzliche Ermässigungen kommen nicht in Betracht.
- Keine Schmutzwasser-  
ableitung bei  
Nichtwohnhäusern
- Art. 7 Gebührenach-  
zahlung
- 1 Eine Gebührenachzahlung hat zu erfolgen: Voraussetzung
- a) bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basisversicherungswertes (Vorkriegsbauwert) zur Folge haben
  - b) bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoffkonzentration und/oder der Menge des Abwassers bewirkt
  - c) beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 6.
- 2 Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor Eintritt dieser Voraussetzung.
- Berechnung

Keine Rückzahlung <sup>3</sup> Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

Verzicht <sup>4</sup> Ergibt die Neuberechnung der Gebühr eine Differenz von weniger als Fr. 40.--, bezogen auf den Basisversicherungswert, so wird auf eine Nachforderung verzichtet.

Gebührenanrechnung

Art. 8

Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 7 eine sinngemässe Anwendung.

Gebührenforderung

Art. 9

Termin

Entstehen der Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaues, mit der Aenderung des Zweckes oder der Nutzung oder mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer <sup>2</sup> Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tag nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.

Schuldner <sup>3</sup> Schuldner der Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Art. 10

Rechnungsstellung

- 1 Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind bei Eintritt der Voraussetzungen vom Gemeinderat so bald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zu veranlassen. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein. Für fällig gewordene Forderungen ist tunlich Rechnung zu stellen; die Zahlungsfrist beträgt zwei Monate. Danach ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken entspricht.
- Fälligkeit,  
Zahlungsfrist
- 2 Für Neu- und Umbauten kann die Baubewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.
- Sicherstellung bei  
Neubauten

Art. 11

Gebührenstundung

- 1 Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.
- Besondere Umstände
- Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.
- 2 Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.
- Wegfall der  
Voraussetzungen

Art. 12

Gebührenerlass

Trifft die Gebührenpflicht einen Grundeigentümer ausserordentlich hart, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr bzw. die Nachzahlung ganz oder teilweise erlassen, sofern dem Zahlungspflichtigen nicht auf dem Weg der Stundung eine angezeigte Erleichterung verschafft werden kann.

### III Klärgebühren

#### Gebührenpflicht

Art. 13

Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benützungsgebühr, im folgenden "Klärgebühr" genannt, erhoben.

#### Gebührenfestsetzung

Art. 14

Die Klärgebühr hat soweit zumutbar die Betriebsausgaben für die zentrale Abwasserreinigungsanlage, deren Nebenanlagen und das öffentliche Kanalisationsnetz zu decken. Die Klärgebühr ist durch den Gemeinderat periodisch festzusetzen.

#### Klärgebühr für Wohnbauten Festlegung

Art. 15

<sup>1</sup>Die Klärgebühr für Wohnbauten wird aufgrund des Frischwasserverbrauchs mittels eines Kubikmeterpreises festgelegt.

#### Teilanschluss

<sup>2</sup>Eine Ermässigung kann stattfinden, wenn das konsumierte Frischwasser rechtmässig nur zum Teil abgeleitet wird.

#### Klärgebühr für gewerbliche oder industrielle Bauten

Art. 16

Für vorwiegend gewerblich oder industriell betriebene Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten das Abwasser in wesentlich geringeren oder grösseren Mengen oder stärker verschmutzt anfällt, setzt der Gemeinderat die Klärgebühr nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers fest. Aendern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

Art. 17

Gebührenforderung  
und Schuldner

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme des Kanalisationsanschlusses. Die Klärg Gebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

Art. 18

Rechnungstellung  
und Zahlungsfrist

Ueber die Klärg Gebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Der Gemeinderat setzt die Zahlungsfrist fest. Die Klärg Gebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.

IV Verwaltungsgebühren

Art. 19

Verwaltungsgebühren

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Einrichtungen in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen, angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

V Schlussbestimmungen

Art. 20

Rekursrecht

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann gemäss Art. 61 der Verordnung über Abwasseranlagen rekurriert werden.

Inkraftsetzung

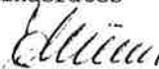
Art. 21

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung mit dem Ablauf der Rekursfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen, damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



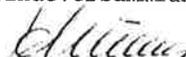
Der Schreiber:



Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 28. Juni 1979

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Der Schreiber:



Anhang: Berechnungsbeispiele

Beispiel zu Art. 7 Abs. 1a (Seite 7):

An ein bestehendes Wohnhaus wird 1977 angebaut. Dadurch entsteht eine Steigerung des Basisversicherungswertes.

Basisversicherungswert vor dem Anbau: Fr. 56'000.--  
Basisversicherungswert nach dem Anbau: Fr. 84'000.--

Für den Anschluss des Altbaus wurde 1962 bereits eine Anschlussgebühr gemäss der damals gültigen Gebührenverordnung entrichtet.

Gebühreinnachzahlung

Anschlussgebühr gemäss vorliegender Verordnung für Altbau und Anbau:

1,2% x Fr. 84'000.-- x 540% (1977) Fr. 5'443.20

./.. Anschlussgebühr gemäss vorliegender Verordnung für Altbau allein:

1,2% x Fr. 56'000.-- x 540% (1977) Fr. 3'628.80

Nachzahlung Fr. 1'814.40  
=====

(Minimalnachzahlung 540% x Fr. 40.-- Fr. 216.--)

Beispiel zu Art 7 Abs. 1b (Seite 7)

In einem bestehenden Gewerbebetrieb wird die Produktion langfristig so umgestellt, dass dadurch eine erhebliche Steigerung des Schmutzwasseranfalls entsteht, ohne dass sich der massgebende Basisversicherungswert erhöht.

Jährlicher Schmutzwasseranfall vor Umstellung der Produktion im Mittel 2'500 m3

Jährlicher Schmutzwasseranfall nach Umstellung der Produktion im Mittel 6'000 m3

Für den Anschluss wurde 1962 bereits eine Anschlussgebühr gemäss der damals gültigen Gebührenverordnung entrichtet.

Gebühreennachzahlung

Benützungszuschlag gemäss vorliegender Verordnung  
und den neuen Verhältnissen

6'000 m<sup>3</sup> : 60 m<sup>3</sup>/EGW\* = rd. 100 EGW à Fr. 240.-- Fr. 24'000.--

Benützungszuschlag gemäss vorliegender Verordnung  
und den alten Verhältnissen

2'500 m<sup>3</sup> : 60 m<sup>3</sup>/EGW = rd. 42 EGW à Fr. 240.-- Fr. 10'080.--

Nachzahlung

Fr. 13'920.--  
=====

Die Grundtaxe bleibt in diesem Fall konstant und muss deshalb  
nicht mitberücksichtigt werden.

\*) Kantonaler Durchschnittswert für den Wasserverbrauch in  
Haushalten bezogen auf die Einzelentwässerung (vgl. Richt-  
linien des AGW zur Bestimmung von Grubeninhalten, Juli 1977  
und VSA-Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften,  
3. Teil, Ausgabe 1972).

---